

Suchen

| Name | Bereich | Information | V.-Datum |
|--|--------------|---|------------|
| WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. Luxembourg | Kapitalmarkt | Unterschiedsbeträge vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017 MPF Struktur Aktien LU0330276485 | 17.01.2019 |

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

2, Place Dargent
1413 Luxembourg

MPF Struktur Aktien

Bekanntmachung der Unterschiedsbeträge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Investmentsteuergesetzes in der am 31.12.2017 anzuwendenden Fassung (InvStG 2004) zu den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG 2004 für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: LU0330276485

WKN: A0M7FX

Ex-Tag: 31. Dezember 2017

| | Betrag per Anteil in EUR | | |
|---|--|--|------------------------------|
| | Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen | Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen ¹⁾ | Körperschaften ²⁾ |
| Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 InvStG Buchstabe: | | | |
| b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge | 1,0714283 | 1,0714283 | 1,0714283 |
| c) die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen | | | |
| aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾ | - | 1,0720089 | 0,0000000 |
| cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a | - | 0,0000000 | 0,0000000 |
| gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen | - | 0,0000000 | - |
| ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde | 0,5028164 | 0,5028164 | 0,5028164 |
| jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾ | - | 0,5028164 | 0,0000000 |
| kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾ | - | 0,0000000 | 0,0000000 |
| d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der ausschüttungsgleichen Erträge | | | |
| aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 ⁴⁾ | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG | - | 0,0000000 | 0,0000000 |
| davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten ⁴⁾ | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG | - | 0,0000000 | 0,0000000 |
| f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und | | | |
| aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ | 0,0797569 | 0,0800075 | 0,0800075 |
| bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾ | - | 0,0800075 | 0,0000000 |
| cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾ | - | 0,0000000 | 0,0000000 |

| | Betrag per Anteil in EUR | | |
|--|--|--|-----------------------------------|
| | Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen | Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾ | Körper- schaften ²⁾ |
| Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 InvStG Buchstabe: | | | |
| ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁵⁾ | - | 0,0000000 | 0,0000000 |
| g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre | 0,0800075 | 0,0800075 | 0,0800075 |

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Der Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentfonds in deutscher Sprache kann bei der Investmentgesellschaft unter der o. g. Adresse angefordert werden.

Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG) beträgt: 1,2270229 EUR

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Deswegen erfolgen keine Angaben zur Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa) - cc) InvStG.

⁵⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.